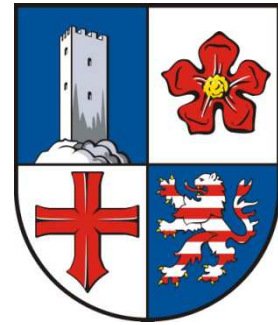


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Kreis Bergstraße

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	6
IV	Bilanz.....	7
V	Ergebnisrechnung.....	21
VI	Finanzrechnung.....	27
VII	Anhang zum Jahresabschluss.....	29
VIII	Rechenschaftsbericht.....	31
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	32
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	32
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	32
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	32
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	32
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	33
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	34

IX.2	Kassenkredite	35
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	35
IX.3.1	Kassenprüfung.....	35
IX.3.2	Prüfung der Fraktionsförderung.....	35
IX.3.3	Prüfungen beim Eigenbetrieb Neue Wege	36
IX.3.4	Technische Prüfung	36
IX.3.5	Sonderprüfung Gesundheitsamt.....	36
IX.3.6	Sonderprüfung Schulabteilung	37
X	Buchführung und Software	38
XI	Schlussgespräch.....	39
XII	Abschlussvermerk	40
XIII	Anlagen	42

I Rechtliche Grundlagen

Am 08.11.2004 hat der Kreistag der Kreis Bergstraße beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Haushaltswirtschaft der Kreis ab dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 4 (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung des Kreises vollzogen.

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vom 13.12.2010. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 11.05.2011 mit Auflagen. Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 wurde am 05.11.2012 vom Kreistag gem. § 114u Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 19. November bis 30. November 2012 erfolgte am 13.11.2012.

Nach § 114s Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 114s Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 50 bis 52 GemHVO-Doppik sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,

- die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

1) Aufstellungsfrist:

Der Beschluss des Kreisausschusses über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 17.02.2014.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte damit nicht innerhalb der in § 112 / § 114s Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 114t HGO mit diesem Bericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung wurde von folgenden Prüferinnen und Prüfern durchgeführt:

Frau Ende

Frau Roggenbuck (Transferleistungen)

Frau Schäfer-Jöst (Transferleistungen)

Frau Kaufmann (Transferleistungen)

Frau Schwab

Herr Kadel

Herr Knauf

Als Auskunftspersonen standen insbesondere folgende Personen zur Verfügung:

Herr Medert

Herr Brück

Herr Juch

Eine Vollständigkeitserklärung wurde nicht vorgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen gem. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.10.2013 unter Ziffer 1 zu § 128 HGO nunmehr eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erfordert, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.

In der Kommentierung hierzu (siehe Kommunalverfassungsrecht Bennemann) ist aus unserer Sicht zutreffend und unwiderlegbar erläutert, dass die Formulierung „mit allen Unterlagen“ klarstellt, dass die Prüfung nicht nur auf die Dokumente des Jahresabschlusses beschränkt ist. Weiter ist ausgeführt, dass das Revisionsamt alle Unterlagen einbeziehen müsse, die relevant sind, um feststellen zu können, ob die in § 128 (1) genannten Kriterien einer

ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfüllt sind und zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird. Welche Unterlagen dies im Einzelfall sind, liege im Ermessen des Revisionsamtes.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 27.12.2011 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 14.05.2008. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 114s Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Kreisausschusses möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Im Jahre 2010 wurden eine Buch- sowie eine Zählinventur durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 108 Abs. 5 HGO der Wertansatz von Vermögensgegenständen und Schulden, die nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden, in einer späteren Bilanz zu berichtigen und der unterlassene Ansatz nachzuholen ist. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

Für den Jahresabschluss des Jahres 2013 wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes eine Inventur/Bestandsaufnahme anhand der Daten aus der Anlagebuchhaltung durchgeführt.

Im Hinblick auf die Verschmelzung der Schulabteilung mit dem Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft sowie der Feststellungen im Rahmen der Sonderprüfung bei der Schulabteilung halten wir eine vollständige Erfassung des Vermögens für erforderlich.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 weist insgesamt eine Summe von 482.589.042,38 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 6.057.815,32 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 19 zu § 49 GemHVO-Doppik. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 53.542.849,84 Euro aus. Die Veränderung in Höhe von 5.320.027,04 Euro gegenüber dem Vorjahresabschluss ist insbesondere auf die Weiterleitung der Zuschüsse aus dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von 5.337.981 Euro zurückzuführen.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Wert in Höhe von 36.326.065,06 Euro aus. Hierin enthalten sind 118.566 Euro aus der Abstufung zweier Straßengrundstücke (K41 Groß-Rohrheim), deren Nachweis ab dem Jahr 2012 korrekt unter der Ziffer 1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erfolgen soll.

1.3 Finanzanlagen

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 358.178.975,12 Euro aus.

Hierin enthalten ist der vom Kreis Bergstraße in das Stiftungskapital der Hospiz-Stiftung eingebrachte Betrag in Höhe von 250.000 Euro. Das Regierungspräsidium hat sich in seinem Schreiben vom 30.03.2012 nun dahingehend geäußert, dass diese Zustiftung kein Vermögensgegenstand des Kreises darstelle. Sowohl aus stiftungsrechtlicher als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht ließen sich keine Ansprüche des Landkreises gegenüber der Hospiz-Stiftung herleiten. Dies sei künftig zu berücksichtigen. Im Jahresabschluss 2012 erfolgt daher eine Sonderabschreibung zu Lasten des außerordentlichen Ergebnisses.

Darüber hinaus enthalten ist eine Zuschreibung zur Beteiligung an der ZAKB Service GmbH aus dem Jahr 2010 in Höhe von 31.417,03 Euro, die nicht zulässig war. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Schlussbericht zur Prüfung des Jahres 2010, wonach die Korrektur im Jahresabschluss 2012 erfolgen wird.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gemäß Kommentar (Amerkamp/Kröckel/Rauber) zu § 43 GemHVO-Doppik sind Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag zu bewerten und mit ihrer Realisierung in der Bilanz anzusetzen. Forderungen unterliegen allerdings dem besonderen Risiko, dass sie aus verschiedenen Gründen, die die Kommune nicht beeinflussen kann, ganz oder teilweise uneinbringlich werden. In diesem Fall ergibt sich die Notwendigkeit, sie in ihrem Wertansatz in der Bilanz zu berichtigen.

Das in § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik verankerte sogenannte strenge Niederstwertprinzip für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfordert bei Forderungen Abschreibungen auf denjenigen niedrigeren Wert, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Als niedrigster beizulegender Wert kommt generell der wahrscheinliche Zahlungseingang in Betracht.

Die bilanzielle Bewertung von Forderungen ist grundsätzlich auf den Bilanzstichtag bezogen und gehört zu den Jahresabschlussarbeiten (vgl. Ziffer 10 der VV zu § 43 GemHVO-Doppik bzw. ab dem Jahresabschluss 2012 Ziffer 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO). Spätestens dann müssen Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen ggf. bereits vor dem formellen Vollzug (Niederschlagung und Erlass) gebucht werden.

Bei einer Abschreibung handelt es sich um eine Ausbuchung einer bestimmten Forderung auf der Ebene des Debitors.

Bei den Wertberichtigungen bleibt die Gesamthöhe der Forderung auf dem Debitorenkonto bestehen; es erfolgt lediglich eine bilanzielle Korrektur. Man unterscheidet Einzelwertberichtigung und Pauschalwertberichtigung. Bei der Einzelwertberichtigung wird u.a. die wirtschaftliche Situation des Debtors berücksichtigt und die Einzelforderungen ihm gegenüber auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Die Pauschalwertberichtigung trägt den allgemeinen Ausfallrisiken Rechnung.

Der Kreis Bergstraße hat zum 31.12.2011 seine Forderungen durch die im Anhang dargestellten Pauschal- und Einzelwertberichtigungen bereinigt. Die bilanzierten Wertberichtigungen belaufen sich auf rund 2,2 Mio. Euro.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist unter der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ somit noch insgesamt rund 7,5 Mio. Euro aus.

Davon entfallen rund 4,7 Mio. Euro auf Forderungen aus Transferleistungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Forderungsbewertung durch das Revisionsamt durchgeführt und den Wertberichtigungen des Kreises gegenübergestellt.

Als sicher einzustufende Debitoren wie Eigenbetriebe, Kommunen und Ministerien blieben dabei unberücksichtigt.

Für die dann noch verbleibenden Forderungen in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro wurden prozentuale Wertabschläge aufgrund ihrer Altersstruktur je Debitor ermittelt.

Als Ergebnis ergaben sich Wertberichtigungen in Höhe von rund 4,0 Mio. Euro im Gegensatz zu den 2,2 Mio. Euro, die der Kreis ausweist.

Die Berechnung des Revisionsamtes wird dadurch bekräftigt, dass die Kreisverwaltung selbst hier auch Handlungsbedarf sah und immer noch sieht. So wurde die anfängliche Pauschalwertberichtigung bei den Forderungen aus Transferleistungen von 25 % zur Eröffnungsbilanz 2008 stetig erhöht auf mittlerweile 40 % im Haushaltsplan 2014.

Diese Erkenntnisse sollten unseres Erachtens nicht nur in die Haushaltspläne 2013 und 2014 einfließen, sondern auch schon in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 werterhellend Berücksichtigung finden.

3) Forderungsbewertung:

Das Revisionsamt empfiehlt dem Kreis Bergstraße bei der Forderungsbewertung die bisher praktizierte pauschale Wertberichtigung von 30 % (Stand 31.12.2011) über alle Forderungen aus Transferleistungen durch ein differenzierteres Verfahren (z. B. Bewertung anhand der Altersstruktur) zu ersetzen, um die Höhe der Wertberichtigung besser belegen zu können.

Zudem erscheint uns der von der Kreisverwaltung vorgenommene Wertabschlag als zu gering und somit der ausgewiesene Betrag der Forderungen als zu hoch.

Bei einer Differenz von rund 1,8 Mio. Euro zu unserer eigenen Berechnung bleiben uns Zweifel, ob im Bereich der Forderungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt wird.

Im Zusammenhang hiermit würden auch die Aufwendungen aufgrund der Wertberichtigungen zu gering ausfallen, was erhebliche Auswirkungen auf die Ergebnislage hat.

Abstimmung der Nebenbücher mit dem Hauptbuch

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung abgeglichen. Dabei fiel auf, dass kreditorische Debitoren (Verbindlichkeiten auf Schuldnerkonten / Forderungskonten) und debitorische Kreditoren (Forderungen auf Gläubigerkonten / Verbindlichkeitskonten) häufig nicht gemäß der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBs) auf die korrekte Bilanzseite umgebucht wurden. Die gewählte Vorgehensweise führte zu einer Saldierung der Bestände auf den Forderungs- und den Verbindlichkeitskonten.

Seitens der Verwaltung wurde zugesichert, die notwendigen Korrekturbuchungen für die nächsten Jahresabschlüsse durchzuführen.

2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind nicht als solche ausgewiesen. Sie sind bei den Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten (Rotabsetzung) nachgewiesen, welche der jeweiligen Herkunft der Forderungen entsprechen jedoch im Fall der Sondervermögen sachlich nicht zutreffend sind.

Die Saldenbestätigungen vom März bzw. April 2012 berücksichtigen im Gegensatz zum Kreis bei den Eigenbetrieben nicht alle Buchungen. Für den jeweiligen Jahresabschluss sind deshalb die aktuellen offenen Kreditorenposten bei den Eigenbetrieben nochmals zu erfragen.

Die Forderungen des Kreises gegenüber dem Eigenbetrieb Rettungsdienst betragen gemäß Saldenbestätigung 2.873,10 €. Diesem Betrag stehen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber dem Kreis in Höhe von 12.698,15 Euro gegenüber. Die Differenz in Höhe von 9.825,05 € resultiert aus vier weiteren Buchungen des Eigenbetriebs für das Jahr 2011, die der Kreis im Folgejahr periodenfremd gebucht hat.

Laut Saldenbestätigung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft stimmen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis mit dessen Forderungen in Höhe von 707.788,47 Euro überein. In der Bilanz sind jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 712.923,23 Euro ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 5.134,76 Euro resultiert aus einer Forderung des Kreises in Höhe von 4.243,02 Euro, welche in 2012 fällig war, jedoch vom Eigenbetrieb bereits in 2011 gezahlt wurde. Die weitere Differenz in Höhe von 891,74 Euro ergibt sich insbesondere aus den Jahresabschlussumbuchungen im Eigenbetrieb nach der Bilanzaufstellung des Kreises.

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Neue Wege gegenüber dem Kreis belaufen sich lt. Saldenbestätigung auf 472.167,42 €. Diesem Betrag stehen offene Forderungen des Kreises in Höhe von 472.694,16 € gegenüber. Die Differenz in Höhe von 526,74 € setzt sich zusammen aus dem bei Neue Wege als ARAP gebuchten Betrag in Höhe von 1.141,26 € und dem Betrag in Höhe von -1.668,00 €, welche über Tages- bzw. Monatsläufe dem Kreis erstattet wurden (Debitor: versch. Empfänger).

4) Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen:

Grundsätzlich sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bei dem gleichnamigen Bilanzkonto nachzuweisen, unabhängig davon, welcher Forderungsart sie ursprünglich zuzurechnen sind und sofern sie nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden müssen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 wurde dies bereits seitens der Verwaltung erkannt und künftige Beachtung zugesagt.

Wir bitten, dies im Jahresabschluss 2012 umzusetzen.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2011 ist in der Schlussbilanz des Kreises Bergstraße mit 564.466,37 Euro ausgewiesen.

Der bilanzierte Wert wurde mit dem Tagesabschluss, den Kontoauszügen und dem Barkassenabschluss abgeglichen.

Im Bestand enthalten ist ein in der Finanzbuchhaltung am 30.12.2011 gebuchter Schwebeposten in Höhe von 670,53 €, der in zwei Teilbeträgen mit Wertstellung 02.01.2012 bzw. 03.01.2012 dem Girokonto des Kreises bei der Sparkasse gutgeschrieben wurde.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist insgesamt 5.030.712,65 Euro aus.

5) ARAP Jugendamt:

Für den Bereich des Jugendamtes wurden zu Beginn des Jahres insgesamt 1.117.185,752 € aus dem ARAP aufgelöst.

In diesem Betrag enthalten waren 463.708,39 € die dem Jahr 2010 zuzuordnen gewesen wären. Ein Teil davon - 220.125,67 € - wurde in den periodenfremden Aufwand aufgelöst, der Rest - 243.587,72 € - wurde auf die übrigen Sachkonten verteilt.

Offensichtlich wurde die Periodenabgrenzung vor Jahreswechsel missachtet, um eine überplanmäßige Ausgabe zu vermeiden. Die Buchung von Zahlungen für das laufende Haushaltsjahr in den ARAP ist unter keinen Umständen zulässig; auch dann nicht, wenn sie im Folgejahr in den periodenfremden Aufwand aufgelöst oder nachträglich in den periodenfremden Aufwand umgebucht werden (vgl. hierzu die Feststellung Nr. 8, Seite 25).

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 190.618.652,81 Euro aus.

Damit zeigt sich eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz in Höhe von 4.773.856,80 Euro.

Sie ergibt sich aus der Auflösung der Rücklage aus Überschüssen der Schulumlage (siehe hierzu Ziffer 1.2.3).

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 0 Euro aus.

In der Schlussbilanz zum 31.12.2010 war eine zweckgebundene Rücklage aus Überschüssen der Schulumlage in Höhe von 4.773.856,80 Euro ausgewiesen.

Das Revisionsamt hatte in seinem Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 bemängelt, dass die Rücklage durch ergebnisneutrale Buchungen gegenüber der Nettoposition und nicht aus der entsprechenden Teilergebnisrechnung 02 gebildet worden war.

Mit der ergebnisneutralen Auflösung wurde nunmehr die Korrektur vorgenommen.

Grundsätzlich hat sich lt. einem Vermerk der Finanzabteilung vom 21.11.2011 die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium in Darmstadt dahingehend geäußert, dass eine Sonderrücklage nur dann zu bilden sei, wenn absehbar sei, dass zu gegebener Zeit die überschüssige Schulumlage an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstattet werden soll. Soweit im Rahmen defizitärer Haushalte und im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen eine überschüssige Schulumlage zu einer entsprechend höheren Kreisumlage führen würde, sei eine Sonderrücklage nicht zu bilden.

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.693.444,19 Euro aus. Davon entfallen 41.791.181,75 Euro auf das ordentliche Ergebnis und -2.097.737,56 Euro auf das außerordentliche Ergebnis.

Aus Vorjahren wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 57.408.236,20 Euro vorgetragen.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik geregelt.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 54.818.629,70 Euro aus, was einem Zuwachs von 8.677.916,94 Euro zum Vorjahr bedeutet.

Bei der Prüfung der neuen Sonderposten fiel ein Sonderposten auf, der aufgrund der unentgeltlichen Übernahme einer Liegenschaft in das wirtschaftliche Eigentum des Kreises gebildet wurde.

Durch die Änderung des Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme von Vermögen des Kreises durch die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH wurde das wirtschaftliche Eigentum an der Liegenschaft Darmstädter Straße 43 in Bensheim auf den Kreis rückübertragen.

Richtigerweise wurde bei der Einbuchung der Liegenschaft (Grundstück und Gebäude) beim Kreis ein Sonderposten in gleicher Höhe (ca. 173 T €) gebildet (siehe hierzu Ziffer 15 der Hinweise zu § 41 GemHVO).

Die Liegenschaft wurde direkt verkauft. Der Verkaufserlös (250 T €) ging als Zuschuss ans Kreiskrankenhaus. Bei der Veräußerung wurde versäumt den Sonderposten wieder auszubuchen, stattdessen wurde der außerordentliche Ertrag aus dem Verkauf reduziert. Im Rahmen der Abschreibungsläufe wurde der Sonderposten lediglich anteilig aufgelöst und fängt damit den Aufwand aus der anteiligen Auflösung des Zuschusses (über 3 Jahre) in Teilen auf.

Aus Sicht des Revisionsamtes ist der Sonderposten nicht analog dem Zuschuss über 3 Jahre aufzulösen, sondern direkt in 2011 auszubuchen, da seine ertragswirksame Auflösung an die Nutzungsdauer des unentgeltlich erhaltenen Anlagegutes geknüpft ist und die Liegenschaft direkt weiterveräußert wurde.

3. Rückstellungen

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist insgesamt 52.055.473,50 Euro aus. Die Veränderungen zum Vorjahresabschluss betragen insgesamt 3.814.233,36 Euro.

Maßgeblich erhöht haben sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 1.670.468,53. Bei den sonstigen Rückstellungen sind insbesondere die Erhöhungen im Rahmen des Betrauungsaktes für das Kreiskrankenhaus um 1.000.000 Euro sowie im Bereich der Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben um 982.764,83 Euro zu nennen. Durch die elektronische Zeiterfassung waren erstmals Rückstellungen für Zeitguthaben möglich.

Hinweis zur bilanziellen Behandlung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen bei Eigenbetrieben:

Derzeit werden beim Kreis die Pensionsrückstellungen für alle Beamtinnen und Beamten gebildet. Den Eigenbetrieben wird lediglich der Teil der Umlage, der sich aus dem Beitragsanteil für die dort tätigen aktiven Beamtinnen und Beamte ergibt und an die Versorgungskasse gezahlt wird, in Rechnung gestellt und dort aufwandswirksam gebucht. Damit sind die Pensionsverpflichtungen nicht vollständig im Erfolgsplan bzw. der Bilanz des Eigenbetriebes abgebildet.

Aufgrund der wirtschaftlichen und organisatorischen Selbstständigkeit des Sondervermögens sind alle Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss des Eigenbetriebes darzustellen. Dies gilt auch für die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen gegenüber dort beschäftigten Beamtinnen und Beamte, auch wenn diese wegen der fehlenden Dienstherrneigenschaft des Eigenbetriebes zivilrechtlich ausschließlich der entsendenden Gemeinde zuzurechnen sind.

Sollen die Darstellung und Bilanzierung der Pensionsrückstellungen weiterhin im Haushalt und in der Bilanz des Kreises erfolgen, ist die Behandlung der anfallenden Pensionsrückstellungen zwischen dem Kreis und dem Eigenbetrieb eindeutig zu regeln. Sofern eine sog. Freistellungsvereinbarung vorliegt, wonach die juristische Person des öffentlichen Rechts das Sondervermögen gegen laufende Zahlung von Versorgungszuschlägen von jeglichen künftigen Versorgungsverpflichtungen freistellt, ist dies bei dem Sondervermögen bei der Bemessung der Pensionsrückstellung mindernd zu berücksichtigen, soweit die juristische Person des öffentlichen Rechts über ausreichende Deckungsmöglichkeiten verfügt, um die Versorgungsverpflichtungen wirtschaftlich erfüllen zu können. Die gezahlten Versorgungszuschläge sind bei dem Sondervermögen aufwandswirksam zu erfassen, die Pensionsverpflichtungen sind beim Kreis zu passivieren.

Um die Belastung aus Versorgungsverpflichtungen vollständig beim Sondervermögen darzustellen, wären künftig vom jeweiligen Eigenbetrieb Versorgungszuschläge in Höhe der gebildeten Pensionsrückstellung zu fordern. Andernfalls muss in Höhe der Differenz eine Pensionsrückstellung beim Eigenbetrieb passiviert werden.

4. Verbindlichkeiten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist insgesamt 279.897.966,76 Euro aus.

Gegenüber der Vorjahresbilanz sind Veränderungen in Höhe von + 33.659.109,21 Euro zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum haben die Kassenkredite um 34.090.000 Euro zugenommen.

Hinweis zum Verbindlichkeitspiegel:

Mit der ab dem Haushaltsjahr 2012 in Kraft getretenen neuen Gemeindehaushaltsverordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften hat der Gesetzgeber in Nr. 2 der VV zu § 52 GemHVO die seitherige Regelung, wonach die Kreditverpflichtungen unabhängig von den jeweiligen Tilgungsleistungen nach der bestehenden Gesamtrestlaufzeit den Laufzeitgruppen zuzuordnen sind, aufgegeben.

Die vom Kreis Bergstraße schon seit Jahren praktizierte Verfahrensweise, im Anhang einen handelsrechtlich üblichen Verbindlichkeitspiegel zu verwenden, entspricht somit der neuen Rechtslage.

In Anbetracht der geänderten gesetzlichen Bestimmungen kann daher auch für den Jahresabschluss 2011 auf die Darstellung der Darlehensverpflichtungen nach der bestehenden Gesamtrestlaufzeit verzichtet werden.

Der Verbindlichkeitenübersicht fehlt gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik lediglich eine Spalte, die den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres ausweist.

Wir bitten, die vorhandene Tabelle in den Folgejahren entsprechend zu ergänzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2011 i. H. v. 271.606.927,10 Euro aus.

Hierin sind Kassenkredite i. H. v. insgesamt 225.450.000,00 Euro enthalten.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen/Kontoauszüge nachgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zum 31.12.2011 in Höhe von 1.879.122,38 Euro aus.

Auch hier sind die Saldenbestätigungen aufgrund nachträglicher Buchungen bei den Sondervermögen nicht auf dem aktuellen Stand. Die offenen Debitorenposten der Eigenbetriebe sind daher für den jeweiligen Jahresabschluss noch einmal abzustimmen.

Eigenbetrieb Rettungsdienst (I-RD):

Die gegenüber dem Eigenbetrieb Rettungsdienst ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 3.132,74 Euro (siehe offene Posten Kreditor I-RD) stimmen zwar mit der Saldenbestätigung des Eigenbetriebes überein, die Verknüpfung der Aufwendungen mit anderen Bilanzsachkonten führt jedoch zu einem bilanziellen Ausweis bei der Bilanzposition 4.5 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

Die geprüfte Schlussbilanz des Eigenbetriebs Rettungsdienst zum 31.12.2011 weist hingegen Forderungen gegenüber dem Kreis i. H. v. 4.287,35 € aus, was auf nachträglich vorgenommene Buchungen seitens des Eigenbetriebs für das Jahr 2011 zurückzuführen ist.

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (L-GB):

Lt. Saldenbestätigung des Eigenbetriebes entsprechen die dort festgestellten Salden der Debitorenposten den Verbindlichkeiten des Kreises gegenüber dem Eigenbetrieb in Höhe von 1.491.430,31 Euro.

Eine Verbindlichkeit davon ist aber wie beim Eigenbetrieb Rettungsdienst auch bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nachgewiesen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31.12.2011 weist Forderungen gegenüber dem Kreis in gleicher Höhe aus.

Eigenbetrieb Neue Wege (I-NW):

Wie bereits in den Vorjahren ist keine Übereinstimmung der Salden Kreis - Neue Wege gegeben. Der bisherigen Buchungssystematik folgend wurde beim Eigenbetrieb ein Jahresergebnis in Höhe von 0 ausgewiesen. Hierzu wurde der jeweilige Saldo nach Gegenüberstellung aller Transfererlöse und Transferaufwendungen und nach Gegenüberstellung der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen für Löhne, Gehälter, Altersvorsorge, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen auf Sachkonten „Kreis“ bzw. „Bund“ verteilt. Die Ausgleichsbuchungen hinsichtlich der aus Mitteln des Kreises finanzierten Aufwendungen erfolgten nur bei I-NW ohne entsprechende Gegenbuchungen beim Kreis.

Im Einzelnen setzt sich der Unterschiedsbetrag in Höhe von 317.734,70 Euro wie folgt zusammen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Neue Wege belaufen sich auf 681.588,48 Euro. Davon sind als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen 409.122,38 Euro, als Verbindlichkeit gegenüber Arbeitnehmern 5.855,44 Euro und als Verbindlichkeit aus Transferleistungen 266.610,66 Euro ausgewiesen. Die beiden letzteren Sachkonten sind sachlich nicht zutreffend. Die Beträge hätten ebenfalls als Verbindlichkeit gegenüber verbundene Unternehmen ausgewiesen werden müssen.

Der Eigenbetrieb weist Forderungen gegenüber dem Kreis 999.323,18 Euro aus.

Der Differenzbetrag resultiert aus den Transferleistungen für Januar 2012 in Höhe von 2.007.175,53, welche bei I-NW als ARAP und im Kreishaushalt in 2012 gebucht wurden, sowie weiteren 11.599,84 Euro, die größtenteils von I-NW in 2012 bereinigt wurden. Darüber hinaus stehen bei Neue Wege aus dem Jahr 2010 auf dem Forderungskonto noch -763.635,76 Euro offen, aus dem Jahr 2011 kommen -937.404,91 Euro hinzu.

Im Jahr 2013 wurde beim Eigenbetrieb Neue Wege eine Vielzahl von Rechnungen und Zahlungseingängen u.a. auch die den Jahresabschluss betreffend, beim Debitorenkonto Kreis Bergstraße (FAD 296000) aufgehoben, um die zum Teil vom Programm falsch zugeordneten Beträge, zu korrigieren. Die seit 2007 erfolgten Ausgleichsbuchungen ergeben saldiert insg. -1.527.445,43 Euro. Bis zur Klärung wie damit umgegangen wird, wurden diese auf ein neues Kreditorenkonto Kreis Bergstraße Abschlusskonto (FAD 000944) übertragen.

Beim Kreis müssten Forderungen in gleicher Höhe ausgewiesen sein. Es handelt sich dabei um den Anspruch des Kreises gegenüber I-NW aus Erträgen z.B. aus Rückzahlungen KdU, Kostenersätze, Kostenerstattungen andere Träger und dergleichen. Möglich ist eine Weiterreichung an den Kreis jedoch nur in Höhe der IST-Einnahmen. Um dies zu gewährleisten muss unbedingt eine Abrechnung mit dem Kreis vergleichbar der jährlichen Abrechnung mit

dem Bund stattfinden. Die Verfahrensweise von I-NW Transferleistungen (z.B. gewährte Darlehen oder BuT-Mittel für SGB II Empfänger) beim Kreis nicht anzufordern, da eigene liquide Mittel aus o.a. Gründen vorhanden sind, führt zu Intransparenz und widerspricht dem Bruttoprinzip.

Es ist erforderlich, dass die Ausgestaltung der Finanzbeziehung Neue Wege – Kreis explizit geregelt und die Abrechnungsmodalitäten festgelegt werden.

Im Hinblick auf den für 2015 erstmals zu erstellenden Gesamtabschluss ist die Problematik zu klären und die Buchhaltung abzustimmen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 12.

Diese gilt in analoger Anwendung auch für die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

6) Fortgeschriebener Ansatz:

In der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres ...“ sind nur die Planansätze lt. Haushaltsplan und ggfs. auch die Nachtragsansätze ausgewiesen.

In der Spalte „Ergebnis des Haushaltsjahres...“ sind dagegen sämtliche Aufwendungen enthalten, also auch die, die auf aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie auf Genehmigungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen beruhen.

Der in Spalte 7 dargestellte Vergleich zwischen Ansatz und Ergebnis ist damit unvollständig und weist nicht in allen Positionen die zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich bestehenden Weniger-/Mehraufwendungen aus.

Wir verweisen hierzu auf die Hinweise zu § 46 GemHVO im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Danach lässt die Gegenüberstellung des Jahresergebnisses und der nach §§ 98, 100 HGO, §§ 19 bis 21 GemHVO fortgeschriebenen Haushaltsansätze erkennen, ob und in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte. Somit setzt sich der sogenannte fortgeschriebene Ansatz aus folgenden Positionen zusammen:

- Ansatz des Haushaltsjahres
- +/- Veränderungen durch Nachtragshaushalt
- +/- aus dem Vorjahr übertragene Ansätze (gem. § 21 GemHVO)
- in Anspruch genommene Deckungsmittel (gem. § 20 GemHVO)

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit ergibt sich die Einbeziehung in den fortgeschriebenen Ansatz aus der durch § 20 Abs. 6 GemHVO geschaffenen Möglichkeit, bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit die Ansätze entsprechend zu erhöhen und abzusenken (früher: Sollübertrag).

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass Veränderungen vom Ursprungs- zum fortgeschriebenen Ansatz durch entsprechende Buchungen und Unterlagen nachvollzogen werden können.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	275.038.167,41 €
Summe ordentliche Aufwendungen	310.542.150,53 €
Finanzerträge	710.647,55 €
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	6.997.846,18 €
Ordentliches Ergebnis	-41.791.181,75 €

Erträge aus der Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende (Sachkonto 5472001)

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Zu den Leistungen gehören nicht die Darlehen für Mietkaution / Mietschulden, Umzugskosten und Wohnraumbeschaffungskosten. Die fehlerhaften Meldungen führten 2011 zu einer überhöhten Erstattung in Höhe von rd. 220.000 Euro. Nach Überprüfung der abgerechneten Leistungen in den Jahren 2007-2012 sind insgesamt rd.127.800 Euro zu viel vereinnahmt worden. In der Abrechnung 10.12.2013 mit der Oberfinanzdirektion erfolgte die entsprechende Korrektur.

Ganztagsangebote (Sachkonto 6179300)

Die Ergebnisrechnung weist bei dem Sachkonto Aufwendungen in Höhe von 747.367,67 Euro aus.

Im Rahmen der Sonderprüfung bei der Schulabteilung im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass durch einen Leistungserbringer offensichtlich ohne rechtliche Grundlage Rechnungen an diverse Schulen gestellt worden sind. Die Rechnungen wurden dabei nicht von den jeweiligen Schulleitern sondern von einem ehemaligen Mitarbeiter der Schulabteilung zur Zahlung angewiesen. Teilweise erfolgten diese Anweisungen zu Lasten von Schulen, die keine entsprechenden Verträge mit dem Rechnungssteller abgeschlossen hatten.

In dem Sachkonto sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt 58.536,10 Euro enthalten, die aus vorgenannten Rechnungsstellungen resultieren.

Der Sachverhalt wurde bereits im Juli 2013 zur weiteren Ermittlung an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Leasing (Sachkonto 6710000)

Die Ergebnisrechnung weist bei dem Sachkonto Aufwendungen in Höhe von 2.868.829,53 Euro aus.

Hierin enthalten sind Aufwendungen zu Lasten des Kostenträgers 2085 (Schulabteilung) in Höhe von rd. 2.368.000 Euro. Im Rahmen der o.g. Sonderprüfung wurde festgestellt, dass der seit Jahren unveränderte Haushaltsansatz in Höhe von 2.030.000 Euro nicht mehr auskömmlich war. Davon betroffen ist auch das Haushaltsjahr 2011. So waren bei einigen Leasingverträgen nachschüssige jährliche Zahlungsraten vereinbart, die nicht periodengerecht zugeordnet sondern ausschließlich zu Lasten des Haushaltsjahres in dem die Zahlung erfolgte gebucht wurden. Des Weiteren wurde die Dezemberrate des Jahres 2011 zu Lasten des Haushaltsjahres 2012 gebucht.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte belief sich der tatsächliche Aufwand beim Kostenträger 2085 auf rd. 2.719.000 Euro.

Auf unsere Feststellungen unter Ziffer IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen wird verwiesen.

Zuwendungen für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich (Sachkonto 7124000)

In den Aufwendungen des Sachkontos in Höhe von insgesamt 1.072.887,65 Euro sind Zuweisungen des Kreises an die kommunale Arbeitsgemeinschaft Überwaldbahn (Draisine) in Höhe von 416.300 Euro enthalten.

Insgesamt stellen sich die Zuweisungen an die kommunale Arbeitsgemeinschaft im Jahresabschluss 2011 wie folgt dar:

Bilanzkonto 355010 (Kostenträger 5100)	398.000,00 €
Bilanzkonto 357010 (Kostenträger 5100)	2.000,00 €
Bilanzkonto 355010 (Kostenträger 5170)	202.560,00 €
Aufwandskonto 7124000 (5170)	416.300,00 €
Zuweisungen insgesamt:	1.018.860,00 €

Die Gesamtzuweisung für das Jahr 2011 lt. Jahresabschluss des Kreises entspricht damit den in der Buchhaltung der Komm. AG insgesamt nachgewiesenen Zuweisungsbeträgen.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	4.712.641,78 €
Außerordentliche Aufwendungen	2.614.904,22 €
Außerordentliches Ergebnis	2.097.737,56 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO-Doppik zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen die Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen des Kreises Bergstraße sind insbesondere eine Buchung zur Pauschalwertberichtigung der Transferleistungen 2011 in Höhe von 1.637.634,07 Euro sowie die Zuschreibung des Beteiligungsbuchwertes in Höhe von 1.986.532,08 Euro für die KKH gGmbH enthalten.

Die Pauschalwertberichtigung der Transferleistungen für das Jahr 2011 beträgt insgesamt 1.811.649,33 Euro. Zur produktbezogenen Darstellung wurde die im Abschluss des Vorjahres bestehende Pauschalwertberichtigung in der o.g. Höhe als außerordentlicher Ertrag und die für das Jahr 2011 errechnete Berichtigung aufwandswirksam zu Lasten der betreffenden Produkte gebucht.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich fast ausschließlich um periodenfremde Aufwendungen.

7) Periodenfremde Aufwendungen (diverse):

Die stichprobenweise Überprüfung der periodenfremden Aufwendungen hat gezeigt, dass Rechnungsbelege zu Lasten des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2011 verbucht worden sind, obwohl diese, auch unter Berücksichtigung des von der Finanzabteilung vorgegebenen Buchungsschlusses, zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 hätten gebucht werden müssen. Teilweise erfolgten diese Buchungen offensichtlich um Haushaltsüberschreitungen bei den entsprechenden Sachkonten im Haushaltsjahr 2010 zu vermeiden.

8) Periodenfremder Aufwand (Jugendamt):

Im Oktober 2011 wurden insgesamt 1.584.340,49 € von Aufwandskonten des Jugendamtes in den periodenfremden Aufwand umgebucht, da festgestellt worden war, dass diese Konten Zahlungen für das Jahr 2010 enthielten.

Eine vom Revisionsamt durchgeführte Auswertung sämtlicher Zahlungen aus dem beim Jugendamt eingesetzten Programm Prosoz 14+ ergab, dass ein weit größerer Betrag - insgesamt 3.091.964,43 € - nicht periodengerecht zugeordnet worden war. Davon waren 2.517.601,77 € bis Buchungsschluss am 15.02.2011 ausgezahlt worden. Zumindest diese Summe hätte problemlos dem richtigen Jahr – 2010 – zugeordnet werden können (siehe hierzu auch die Feststellungen zur aktiven Rechnungsabgrenzung unter Nr. 5, Seite 13).

Mit Beschlüssen vom 12.12.2011 und vom 13.02.2012 stimmte der Kreistag überplanmäßigen Ausgaben für das Jahr 2011 für Produkte des Jugendamtes in Höhe von 1.460.000 € und 1.920.000 €, insgesamt also 3.380.000 € zu.

Ein maßgeblicher Anteil dieser überplanmäßigen Ausgaben resultiert folglich aus der unzureichenden Periodenabgrenzung zwischen den Jahren 2010 und 2011.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO-Doppik ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

Beim Kreis Bergstraße wird zweimal jährlich ein Finanz- und Controllingbericht vorgelegt. In diesem wird dargestellt, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele, die im Haushaltsplan enthalten sind, erreicht werden.

Hinsichtlich des in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen fortgeschriebenen Ansatzes verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Ergebnisrechnung.

Mehrfjahresvergleich zur Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Jahr			
	2008	2009	2010	2011
Summe der ordentlichen Erträge	277.492.550,02	294.145.136,53	281.198.578,52	275.038.167,41
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-284.408.094,93	-296.232.642,67	-302.236.868,79	-310.542.150,53
Verwaltungsergebnis	-6.915.544,91	-2.087.506,14	-21.038.290,27	-35.503.983,12
Finanzergebnis	-6.930.907,80	-4.213.960,49	-5.898.412,37	-6.287.198,63
Ordentliches Ergebnis	-13.846.452,71	-6.301.466,63	-26.936.702,64	-41.791.181,75
Außerordentliches Ergebnis	-5.513.350,14	-2.900.070,62	-1.910.193,46	2.097.737,56
Jahresergebnis	-19.359.802,85	-9.201.537,25	-28.846.896,10	-39.693.444,19

VI Finanzrechnung

Die geprüften Finanzrechnungen sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Gem. Ziffer 1 der VV zu § 47 GemHVO-Doppik werden in der Gesamtfinanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen. Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze soll erkennen lassen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Ergebnisrechnung unter Ziffer V und bitten um künftige Beachtung.

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-24.457.304,98	-47.870.837,00	-33.495.829,80	-14.375.007,20
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-18.763.470,92	-3.357.600,00	1.528.675,79	-4.886.275,79
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	43.487.766,48	51.391.500,00	32.157.906,80	19.233.593,20
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-429.249,14	0,00	-29.099,20	29.099,20
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres	-162.258,56	163.063,00	161.653,59	1.409,41
Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	565.071,34	822.658,00	402.812,78	419.845,22
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	402.812,78	985.721,00	564.466,37	421.254,63

Das in der direkten und der indirekten Finanzrechnung jeweils nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stimmt ebenso überein wie der Finanzmittelbestand am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Kreisausschuss unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO-Doppik sowie den zugehörigen VV geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Ge-

meindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang des Kreises Bergstraße entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

9) Anlagenübersicht:

Die Anlagenübersicht ist dem Jahresabschluss als Bestandteil des Anhangs (Jahresabschluss siehe Seite 71) beigelegt.

Wie im Vorjahresabschluss fehlen in der Übersicht die Werte für die Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die sonstigen Ausleihungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.781.673,41 Euro. Darüber hinaus bestehen weitere Differenzen zwischen der Anlagenübersicht und der Finanzbuchhaltung. Insbesondere sind bei den Sachanlagen 392.250,69 Euro als andere sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen, obwohl es sich hierbei um eine Position des Umlagevermögens handelt.

Wir bitten um vollständige Darstellung der Anlagenübersicht ab dem Jahresabschluss 2012 gemäß § 52 (1) i.V.m § 49 (3) Nr.1 GemHVO-Doppik/GemHVO und Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit der Anlagenbuchhaltung.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht konnte dem Revisionsamt erst am 07.02.2014 zur Prüfung vorgelegt werden. Die Prüfung wurde daher auf die Darstellung der wesentlichsten Ergebnisse des Jahresabschlusses beschränkt.

Nach diesen Stichproben und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen steht der vorgelegte Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

In dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig und zutreffend erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 8.646.882,81 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die im Jahr 2011 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beigefügt.

Im Rahmen der Sonderprüfung bei der Schulabteilung im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass die Haushaltsansätze insbesondere im Bereich Leasinggebühren nicht auskömmlich waren. Unter anderem wurde durch jährlich nachschüssige Zahlungsvereinbarungen und Buchungen zu Lasten des jeweiligen Folgejahres der Ausweis von überplanmäßigen Aufwendungen vermieden. Diese Verfahrensweise war auch für das Haushaltsjahr 2011 festzustellen.

Im Jahr 2013 erfolgte nunmehr eine periodengerechte Zuordnung der Leasinggebühren und entsprechende Beschlussfassung über die im Jahr 2013 ermittelten überplanmäßigen Aufwendungen.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.700.660 Euro veranschlagt.

Eine Übersicht über die voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

Verantwortlich für die Überwachung der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind die Fachabteilungen.

Seitens des Gesetzgebers ist eine Übersicht über die tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen für den Jahresabschluss explizit nicht vorgesehen, was aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist.

Wir regen daher an, den Jahresabschluss künftig um eine entsprechende Darstellung zu erweitern.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen (Haushaltsresten) sind in den folgenden Richtlinien festgelegt (siehe auch Seiten 47 bis 63 des Haushaltsplans):

- Richtlinien zur Budgetierung der Kreisverwaltung Bergstraße vom 13.12.2009
- Richtlinien zur Budgetierung an Schulen des Kreises Bergstraße vom 14.12.2009 mit Verweis auf den Leitfaden zur Bewirtschaftung des Schulbudgets Stand Dezember 2009
- Rahmenrichtlinien zur Bewirtschaftung des Budgets der Kreisvolkshochschule Bergstraße vom 10.12.2007

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114s Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Übersicht nicht enthalten sind die Produkte bzw. Sachkonten, bei denen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr zwar Haushaltsreste übertragen worden sind, für die im vorliegenden Jahresabschluss aber keine neuen Reste gebildet wurden. So sind beispielsweise in der Übersicht für den Ergebnishaushalt (Jahresabschluss Seite 97) in der Spalte Haushaltsreste aus Vorjahren lediglich 18.585,36 Euro ausgewiesen, obwohl im Jahr 2010 Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 636.805,36 Euro in das Jahr 2011 übertragen worden sind. Zur Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit und im Hinblick auf eine bessere Transparenz bittet das Revisionsamt künftig um eine vollständige Darstellung der aus dem/den Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen in den Übersichten.

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Hinweise zu Ziffer V Ergebnisrechnung (Seite 21).

Insgesamt wurden im Ergebnishaushalt (einschl. Umsteuerungskonzept) Budgetüberträge in Höhe von 694.310 Euro gebildet.

Im Finanzhaushalt bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.612.430 Euro.

10) Haushaltsermächtigungen:

a) Die Qualität der von den Fachabteilungen abgegebenen Meldungen zur Übertragung der Haushaltsansätze ist teilweise mangelhaft. Diese müssen durch Mitarbeiter der Finanzabteilung korrigiert bzw. vervollständigt werden.

b) Gemäß dem Leitfaden zur Bewirtschaftung des Schulbudgets werden Erträge, die bis zum Jahresende nicht zu Deckung von Mehraufwendungen benötigt werden, zusammen mit den nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen eines Budgets (managementbedingte Minderaufwendungen) zu 100% in das Schulbudget des Folgejahres übertragen. An anderer Stelle wird wörtlich von der Übertragung von „Budget-Resten“ bzw. Übertragung nicht verausgabter Budgetmittel gesprochen.

In der Übersicht der in das nächste Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen setzen sich daher die in der Spalte „Ergebnis 2011“ ausgewiesenen Beträge für die Weschnitztschule Mörlenbach und die Sonnenuhrschule Birkenau jeweils aus den Aufwendungen abzüglich der beim Sachkonto 5309800 erzielten Nebenerlöse zusammen.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik sowie der VV hierzu gilt die Übertragbarkeit nur für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets. Eine Übertragung von nicht zur Deckung benötigten Erträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

c) Nach den Ausführungen im o.g. Leitfaden werden die Erträge aus dem Sachkonto 5309800 grundsätzlich mit einem „Null-Ansatz“ in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt, was regelmäßig zu Mehrerträgen und damit nach der unter b) dargelegten Verfahrensweise zu entsprechenden Haushaltsermächtigungen führt.

Wir weisen darauf hin, dass in den Jahren 2008 bis einschl. 2011 kontinuierlich Erlöse in Höhe von durchschnittlich rd. 46.700 Euro erzielt worden sind.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2011 wurde am 13.12.2010 in den Kreistag eingebracht. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 114f HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 260.000.000 Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 225.450.000 Euro in Anspruch genommen.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 12.12. bis 16.12.2011 wurde eine unvermutete Prüfung der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse.

IX.3.2 Prüfung der Fraktionsförderung

Bei der Prüfung war festzustellen,

- ob die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet wurden,
- die bedarfsgerechte Höhe der Haushaltsmittel als Entscheidungsgrundlage für die Veranschlagung der Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel wurde anhand von Verwendungsnachweisen ordnungsgemäß nachgewiesen.

11) Übertragbarkeit von Fraktionsfördermitteln:

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass für die Übertragung der Fraktionsfördermittel kein Beschluss des Kreistages vorliegt. Wir bitten darum, dass die nicht verbrauchten Fraktionsfördermittel erstattet werden.

IX.3.3 Prüfungen beim Eigenbetrieb Neue Wege

Das Revisionsamt prüft die jährlich vom Eigenbetrieb vorzunehmenden Abrechnungen mit dem Bund. Hierzu gehören u.a. auch die Abrechnung der Verwaltungskosten einschließlich des Kreisanteils sowie die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB-II einschließlich der Kosten der Unterkunft.

Des Weiteren wurden für das Haushaltsjahr 2011 Kostenerstattungsfälle des Frauenhauses geprüft. Bei der Prüfung war festzustellen, ob diese frist- und ordnungsgemäß bearbeitet und der Eingang der Zahlungen überwacht und korrekt gebucht wurden. Die Mehrzahl der Kostenerstattungsfälle wurde nicht zeitnah bearbeitet.

Der Eigenbetrieb Neue Wege wurde hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und um Abhilfe gebeten. Auch im Rahmen der Jahresrechnung 2012 wird eine Prüfung erfolgen.

IX.3.4 Technische Prüfung

Für das geprüfte Haushaltsjahr wurde bei der Abteilung Organisation, EDV und zentrale Dienste eine technische Prüfung durchgeführt. Als wesentliche Prüffelder waren die Bereiche IT-Management (Produkt 1070) und Zentrale Dienste und Fuhrpark (Produkt 1081) beauftragt. Die Prüfungsfeststellungen wurden in einem Bericht festgehalten und mit der Fachabteilung besprochen.

Insbesondere wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen –ausgenommen Bauleistungen– aus dem Jahre 1995 einer Anpassung bedarf. Bei der geplanten Anpassung soll auch das Revisionsamt eingebunden werden.

IX.3.5 Sonderprüfung Gesundheitsamt

Gemäß Auftrag des Kreisbeigeordneten Herrn Schimpf wurde für das geprüfte Haushaltsjahr eine Sonderprüfung bei der sportärztlichen Untersuchungsstelle des Kreisgesundheitsamtes durchgeführt. In die Prüfung einbezogen wurde auch das Haushaltsjahr 2012.

Darüber hinaus hatte das Revisionsamt im Rahmen einer Kassenprüfung beim Gesundheitsamt im Oktober 2012 erstmals ermittelt, dass Gebühren für sportärztliche Untersuchungen und Sportpässe bei einer nicht registrierten Kasse der sportärztlichen Untersuchungsstelle zu Gunsten des Kreises vereinnahmt werden.

Prüfungsschwerpunkt war insbesondere, die verschiedenen Tätigkeitsfelder herauszuarbeiten und diese im Hinblick auf eine Abgrenzung zwischen originären Aufgaben des Kreisgesundheitsamtes und privatärztlichen Leistungen zu bewerten.

Nach der seit über 20 Jahren bestehenden vertraglichen Regelung war aus Sicht des Revisionsamtes unklar, welche Leistungen im Rahmen der Sportärztlichen Untersuchungsstelle des Kreises Bergstraße erbracht werden sollen. Regelungen zur Gebührenerhebung sind seinerzeit unterblieben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes stand eine neue vertragliche Regelung kurz vor ihrem Abschluss. Danach sollen durch den beauftragten Arzt künftig nur noch sportärztliche Untersuchungen für den Kadersport im Auftrag des Kreises bei der sportärztlichen Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Für die weitere privatärztliche Nutzung der Räumlichkeiten sollen entsprechende Mietzahlungen vereinbart werden.

IX.3.6 Sonderprüfung Schulabteilung

Das Revisionsamt wurde im Jahr 2013 durch den Landrat und den Kreisbeigeordneten Herrn Schimpf mit einer Sonderprüfung bei der Schulabteilung beauftragt. Hierbei waren auch die Geschäftsvorfälle beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft einzubeziehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts hat das Revisionsamt auch an der Fertigstellung des Berichts über die Sonderprüfung gearbeitet. Die Vorlage des Berichts soll im 1. Quartal d. Jahres erfolgen.

Soweit im Rahmen der Sonderprüfung Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2011 feststellbar waren sind diese an entsprechender Stelle im vorliegenden Bericht dargestellt.

X Buchführung und Software

Der Kreis Bergstraße verwendet das Buchführungsprogramm NewSystem kommunal von Infoma. Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung und Vollstreckung.

Prüfungszertifikate liegen der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen vor.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

XI Schlussgespräch

Am 18.02.2014 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Kreisverwaltung:
Kreisbeigeordneter Herr Schimpf
Herr Medert
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
Herr Kaldschmidt
Frau Ende

XII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Kreis Bergstraße zum 31.12.2011 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Kreis Bergstraße. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

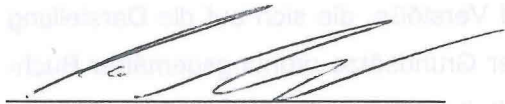
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises Bergstraße sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme unserer Feststellung zu den Wertberichtigungen bei den Forderungen (Ifd. Nr. 3, Seite 10) zu keinen Einschränkungen geführt.

Im Bereich der Forderungen ist der von der Kreisverwaltung vorgenommene Wertabschlag als zu gering zu bewerten. Insbesondere trägt das derzeitige Verfahren der prozentualen Pauschalwertberichtigung nicht den tatsächlich gegebenen Forderungsstrukturen Rechnung und führt damit zu ungenauen Wertabschlägen. Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen im Schlussbericht des Hessischen Rechnungshofes zur 150. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landkreise“ (Seite 42). Hiernach ist beispielsweise zur Beurteilung des Ausfallrisikos die Bildung von Bewertungsgruppen für Forderungen, die mit ähnlichen Risiken behaftet sind, möglich. Insbesondere ist auch eine Gruppierung nach Kriterien wie z.B. der Altersstruktur denkbar.

Mit der o.g. Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Bergstraße. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 18.02.2014



(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes

XIII Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte Finanzrechnung – Teil A
- Die geprüfte Finanzrechnung – Teil B